

Satzung des Handwerker- und Gewerbevereins **Göttelborn e. V.**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Handwerks-, Dienstleistungs-, Gewerbe- und Handelsunternehmen und führt den Namen

Handwerker- und Gewerbeverein Göttelborn.

Der Verein hat seinen Sitz in Göttelborn und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Sulzbach eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins:

Handwerker- und Gewerbeverein Göttelborn e. V..

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Der Verein hat den Zweck, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder zu fördern, zu vertreten und zu schützen.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks sieht er seine Aufgaben insbesondere darin:

- a) Die besonderen wirtschaftlichen Probleme lokalen Charakters zu ergründen, geeignet erscheinende Lösungen zu suchen, vorzuschlagen und gegebenenfalls zu verwirklichen.
- b) Für die Erhaltung der Grundsätze des ehrbaren Handwerks, Kaufmanns und Gewerbetreibenden einzutreten, den unlauteren Wettbewerb zu bekämpfen und die Zusammengehörigkeit unter den Mitgliedern zu festigen.
- c) Die Mitglieder in wirtschaftlichen Fragen zu beraten, sie zu informieren und sie durch Vorträge oder auf andere Weise über einschlägige Sachgebiete zu unterrichten.
- d) Die Interessen der Mitglieder berührenden Entwürfe und Maßnahmen von Gesetzgeber und Verwaltung zu prüfen und zu begutachten.
- e) Gegebenenfalls Anträge und Gutachten an Behörden und Körperschaften richten.
- f) Veranstaltungen durchzuführen und zu unterstützen, die geeignet sind, die wirtschaftliche Entwicklung von Handwerk, Handel, Gewerbe und Gastronomie in der Gemeinde Quierschied, insbesondere aber in Göttelborn zu fördern.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Verein mit anderen Vereinen zusammenarbeiten, oder sich solchen anschließen.

Der Verein kann durch entsprechende Satzungsänderung sein Aufgabengebiet erweitern oder einschränken.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliche Vereinsmitglieder können unbescholtene, selbständige Handwerker, Handel- und Gewerbetreibende, Angehörige freier Berufe, natürliche und juristische Personen werden.

Das Vertretungsrecht der juristischen Person wird durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

Natürliche Personen, die die Ziele und Tätigkeiten des Vereines unterstützen, können ordentliche Vereinsmitglieder werden.

Aufnahmeanträge sind in schriftlicher Form an den Vereinsvorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden maßgeblich.

Wird ein Antrag abgelehnt, kann der Betroffene eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Der Antrag dazu ist binnen einer Frist, gerechnet ab Zustellung der ablehnenden Entscheidung des Vorstandes, an den Vorsitzenden zu richten. Die Mitgliederversammlung soll über den Antrag bei nächster Gelegenheit entscheiden. Ein Ablehnungsbescheid muss die wesentlichen Entscheidungsgründe beinhalten.

Mitglieder, die sich um den Verein und die Erreichung seiner Ziele besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ehrung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Vorschläge können von jedem Mitglied an den Vorstand gerichtet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Aus-

schluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen

Gegen den Ausschließungsbericht des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung die Angelegenheit zur Entscheidung über die Berufung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Die Wiederaufnahme eines ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes ist nach Ablauf einer angemessenen Frist zulässig.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, den Schutz des Vereins und den Rat seiner Organe in den zum Aufgabenbereich des Vereins gehörenden Fragen in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten und zu befolgen.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweils geltenden Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Der Vorstand wird ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den geltenden Mitgliedsbeitrag nach der Beitragsordnung zu zahlen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
 - als ordentliche Mitgliederversammlung
 - als Jahreshauptversammlung
 - als außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. einem Vorsitzenden
2. einem stellvertretenden Vorsitzenden
3. einem Schriftführer
4. einem Kassenwart
5. einem Organisationsleiter
6. einem Pressewart
7. und mindestens ein Beisitzern.

Der Vorstand kann auf Beschluss desselben in den Bereichen Schriftführer, Kassenwart, Organisationsleiter und Pressewart mit je einem Stellvertreter/in erweitert werden.

Dem Vorstand gehört Kraft Amtes der jeweilige Ortsvorsteher/Stellv. Ortsvorsteher (ohne Stimmrecht) in Göttelborn an (kooptiertes Mitglied).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, die Erstellung der Buchhaltung und des Jahresberichtes
4. Die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

Der Vorstand kann Kommissionen bzw. Ausschüsse bilden und mit besonderen Aufgaben betrauen.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Mandat im Vorstand.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.

In dringenden Fällen können Vorstandsbeschlüsse auch ohne Abhaltung einer Sitzung herbeigeführt werden (z.B. telefonisch).

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13 Mitgliederversammlung

Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
4. Festsetzung der Höhe des jeweils geltenden Mitgliedsbeitrages
5. Weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzettel durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied es verlangt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung
2. die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers
3. die Zahl der erschienen Mitglieder
4. die Tagesordnung
5. die einzelnen Abstimmungsergebnisse
6. die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13a Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt der § 13 dieser Satzung entsprechend.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Diese prüfen die gesamten Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr unmittelbar vor der Jahreshauptversammlung zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Versammlung zu berichten.

Die Kassenprüfer haben einen Entscheidungsvorschlag über die Entlastung des Schatzmeisters zu unterbreiten.

Eine einmalige Wiederwahl in Folge ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei der endgültigen Auflösung des Vereins geht das Vermögen an die Gemeinde Quierschied, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmungen

Alle Funktionen im Verein werden von Männern oder Frauen gleichberechtigt ausgeübt.

Soweit in dieser Satzung keine gesonderten oder abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.